

Tim Schilderoth und Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm), Würzburg*

„Turbulenzen um eine heranrückende Windenergieanlage“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht, Nebenbestimmungen, Rechtsschutz; Bau- und Immissionsschutzrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte (Sartorius und Ziegler/Tremel)

■ SACHVERHALT

Hinweis: Die Anforderungen der Klausur gehen teils über die thematischen und inhaltlichen Grenzen einiger Prüfungsordnungen hinaus, soweit mehr als nur Grundzüge des Bau- und Immissionsschutzrechts ihr Gegenstand sind.

Auf der Gemarkung der kreisfreien Stadt Würzburg (W) betreibt A bereits seit 2010 auf einem gepachteten Grundstück eine Windenergieanlage (WEA 1). Deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit der Auflage versehen, rechtzeitig vor Ablauf der vorgesehenen Lebensdauer (sog. Entwurfslebensdauer) von 20 Jahren bei der zuständigen Behörde Nachweise über ihre Stand- und Betriebssicherheit vorzulegen. Windanlagenprojektiererin B

* Der Verfasser *Schilderoth* ist studentischer Mitarbeiter bei der Stiftung Umweltenergierecht in Würzburg. Der Verfasser *Wegner* ist Projektleiter ebenda.

plant nun – ebenfalls auf einem gepachteten Grundstück – in einer Entfernung von 250 m zur WEA 1 die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage (WEA 2), deren Strom in das öffentliche Netz gehen soll. Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Windvorranggebietes, einer sog. Windkonzentrationszone mit den Wirkungen des § 35 III 3 BauGB. Von der Einhaltung der in Bayern geltenden 10 H-Regelung der Art. 82 f. BayBO sowohl von WEA 1 als auch 2 ist auszugehen.

Im Rahmen einer Anhörung im Genehmigungsverfahren für WEA 2 macht A verschiedene Bedenken gegen die Anlage der B geltend: So habe ein eingeholtes Gutachten – von dessen Richtigkeit auszugehen ist – ergeben, dass im Nachlauf der WEA 2 Turbulenzeffekte auftreten, die auf die WEA 1 zeitweise bei entsprechender Windrichtung einwirken und als deren Resultat eine Verkürzung der potenziellen Nutzungsdauer der WEA 1 eintritt. Zwar sei die Standsicherheit der Anlage auch bei kurzfristig auftretenden Windspitzen nicht akut gefährdet und auch weiterhin deutlich über die herstellereitige Entwurfslebensdauer von 20 Jahren hinaus gewährleistet. Gleichwohl müsse, wenn die Anlage wie von B beantragt genehmigt wird, wegen erhöhten Verschleißes an verschiedenen Anlagenkomponenten von einer Verminderung der Gesamtnutzungsdauer von 35 auf 32 Jahre ausgegangen werden. Da seine immissionsschutzrechtliche Genehmigung unbefristet erteilt ist, müsse er – A – aber darauf vertrauen können, dass auch über den Zeitraum finanzieller gesetzlicher Förderung hinaus, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 20 Jahre beträgt, seine Anlage nicht beeinträchtigt wird. Rechtlich sei es schließlich ohne Weiteres möglich, einen Weiterbetrieb durch die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises auch darüber hinaus zu ermöglichen. Und auch wirtschaftlich könne ein solcher Weiterbetrieb trotz Entfallens der EEG-Förderung in Abhängigkeit von der Strompreisentwicklung sinnvoll sein, weil für abgeschriebene Anlagen auch geringere Erlöse für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb ausreichen.

Unabhängig von den Turbulenzeffekten aber sei die Zulassung der WEA 2 jedenfalls rechtswidrig, weil der Bau der WEA 2 zu – ebenfalls gutachterlich bestätigten – Windabschattungseffekten führen wird, die sich auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der WEA 1 auswirken. Anders als veranschlagt wird diese pro Jahr nicht einen Umsatz von 500.000 EUR, sondern ca. 38.000 EUR weniger erwirtschaften. Das sei „Windklau“.

B meint, die Turbulenzwirkungen seien unbeachtlich, weil sie sich im Zeitraum der gesetzlichen Förderung nach EEG und der hierauf ausgerichteten Entwurfslebensdauer der Anlage von 20 Jahren noch nicht auswirken. Auf den darüberhinausgehenden Zeitraum könne es nicht ankommen. Erlöseinbußen durch Windabschattungen müsse der A zudem hinnehmen. Dieser könne nicht erwarten, dass sich in seiner Umgebung nichts ändere.

Am 26.10.2019 erteilt die Stadt Würzburg nach ordnungsgemäßem vereinfachten Genehmigungsverfahren der B zwar eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der WEA 2. Diese Genehmigung enthält jedoch folgenden Zusatz, im Bescheid bezeichnet als „Auflage 01“:

„Zur Vermeidung einer Verkürzung der potentiellen Lebensdauer der WEA 1 des A wird der Betrieb der beantragten WEA 2 bei Windgeschwindigkeiten zwischen 7,5 m/s und 12 m/s untersagt, sofern dabei die WEA 2 aus Richtung des Windes gesehen vor der WEA 1 steht.“

B ist mit diesem Zusatz in keiner Weise zufrieden. Dieser führe dazu, dass sie mit ihrer WEA 2 die ursprünglich geplanten Umsätze nicht erwirtschaften werden könne. Das will sie nicht hinnehmen. Und auch A ist mit der gestatteten Errichtung und dem Betrieb der WEA 2 trotz der erreichten Nebenbestimmung höchst unglücklich und will sie verhindern. Der Staat müsse ihn vor dem Windklau schützen. Ihm ist nicht ersichtlich, wie er das Heranrücken einer anderen WEA und die damit verbundenen Beeinträchtigungen selbst hätte verhindern können.

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Erfolgsaussichten eines fristgemäßen gerichtlichen Vorgehens der B sind zu prüfen.
2. Wäre ein zulässiger Rechtsbehelf des A vor dem Verwaltungsgericht gegen die der B erteilte Genehmigung für Errichtung und Betrieb der WEA 2 begründet?